

Einkaufsbedingungen für Maschinen- und Anlagenbau der Cellforce Group GmbH Stand 12/2022

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Cellforce Group GmbH bzw. dem mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, das die Beauftragung unter Zugrundelegung dieser EKB tätigt, (im Folgenden „Cellforce“) und dem Vertragspartner richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein seitens Cellforce zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 1.2. Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, die jeweiligen Bestellungen/Abrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Erfüllungsmaßstab

- 2.1. Der Auftragnehmer wird die Anlage so errichten, dass sie den im Lastenheft enthaltenen Spezifikationen sowie den weiteren im Angebotsverhandlungsprotokoll und seinen Anlagen genannten Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere den jeweiligen Betriebs- und Zulassungsbestimmungen sowie den geltenden Sicherheits- und Prüfvorschriften im Zeitpunkt der Abnahme entspricht, und die Aufwendungen für Betrieb, Wartung und Instandhaltung dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat eine komplette Anlage zu liefern, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der vereinbarten Daten sowie unter Einhaltung eventuell vereinbarter Beschaffenheitsgarantien bzw. zur Erfüllung der vereinbarten Funktionalität notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht explizit aufgeführt sind, und die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage etwa erforderlichen Lizenzen (bspw. Softwarelizenzen) zu beschaffen. Zudem ist der Auftragnehmer im Hinblick auf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand insbesondere verantwortlich für den Transport, die Verzollung, die Verpackung inkl. Rücknahme/Entsorgung, die Montage und das Einrichten der Anlage, sowie für den Probebetrieb, die Versicherung, Baustelleneinrichtung und -absicherung sowie alle sonstigen Nebenleistungen, die für die Herstellung der Anlage erforderlich sind.
- 2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die etwa erforderlichen anlagenbezogenen Zertifizierungen und Zulassungen beizubringen. Wird die Zertifizierung oder Zulassung nicht oder nur verzögert erteilt, so hat er alle dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Ablehnung oder Verzögerung nicht zu vertreten. Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerungen findet Ziffer 11 Anwendung. Wird die Zertifizierung oder Zulassung endgültig nicht erteilt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen. Sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Betreiberbezogene Genehmigungen sind vom Auftraggeber einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Erlangung betreiberbezogener Genehmigungen auf eigene Kosten zu unterstützen.

3. Werbung, Referenzlisten

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Geschäftsverbindung werben.

4. Beistellungen, Nutzung von Bezugsmöglichkeiten

- 4.1. Soweit der Auftraggeber bestimmte Umfänge und/oder Hilfsmittel bestellt, hat der Auftragnehmer diese jeweils auf Geeignetheit zu prüfen. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Schnittstellenverantwortung zur Einbindung dieser Umfänge in die Anlage verbleibt beim Auftragnehmer.
- 4.2. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der von ihm beigestellten Sachen. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Sachen dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer im Verhältnis des Wertes der Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so erwirbt der Eigentümer dieser Sache das Alleineigentum. Soweit der Auftragnehmer bei der Verbindung das Alleineigentum erwirbt, überträgt er dem Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Dieser nimmt die Übereignung hiermit an. Vorstehende Bestimmungen über die Verbindung gelten auch, wenn die Sachen untrennbar miteinander vermengt oder vermischt werden. Der Auftragnehmer verwahrt und sichert kostenlos das Allein- oder Miteigentum für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4.3. Soweit der Auftragnehmer bestimmte Umfänge auf Grundlage von Rahmenverträgen, die der Auftraggeber mit Dritten abgeschlossen hat, von diesen Dritten bezieht, ändert dies nichts an der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistung einschließlich der von dem Dritten bezogenen Umfänge. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf etwaige Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit dieser Umfänge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

4.4. Der Auftragnehmer hat sämtliche zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge usw. auf seine Kosten und Gefahr beizubringen. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Erhaltung und einer angemessenen Versicherung.

4.5. Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die der Auftragnehmer in das Werksgelände bzw. auf die Baustelle gebracht haben, haftet der Auftraggeber nicht.

5. Technische Unterlagen und Dokumentation

- 5.1. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen zur Verfügung stellt, insbesondere Pläne, Muster, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und dergleichen (nachfolgend "Unterlagen") bleiben diese Eigentum des Auftraggebers; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer hat die Unterlagen eigenständig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit zu prüfen. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber einschließlich der angefertigten Kopien ohne besondere Aufforderung zurücksenden bzw. unwiederbringlich zu löschen, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf der Gewährleistungszeit.
- 5.2. Die Zustimmung des Auftraggebers zu technischen Unterlagen des Auftragnehmers berührt die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers nicht. Dies gilt auch für vom Auftraggeber gemachte Vorschläge und Empfehlungen, es sei denn der Auftragnehmer hat Bedenken gegen diese unverzüglich schriftlich angezeigt.
- 5.3. Spätestens bis zur betriebsbereiten Übergabe gemäß Ziffer 16.5 hat der Auftragnehmer alle für die Errichtung der Anlage hergestellten Unterlagen, insbesondere alle technischen Dokumentationen inkl. Wartungsplan, sowie alle weiteren die Bedienung, Wartung oder Instandhaltung betreffenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers in der im Lastenheft vereinbarten Anzahl in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind unverzüglich auf den neuesten Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Das Vorliegen einer vollständigen, dem aktuellen Stand der Anlage entsprechenden Dokumentation ist Voraussetzung für die Abnahme gemäß Ziffer 17. Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere gemäß dem Produktsicherheitsgesetz und auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen bleiben unberührt.
- 5.4. Die Kosten der Unterlagen und Dokumentation sind im Gesamtpreis enthalten.

6. Verwendung von Free and Open Source Software

- 6.1 Begriff Free and Open Source Software
„Free and Open Source Software“ oder „FOSS“: Software,
 - 6.1.1 deren Lizenzbedingungen den Anforderungen der „Open Source Definition“ (<https://opensource.org/osd>) der „Open Source Initiative“ genügen und dementsprechend von den jeweiligen Rechteinhabern an jedermann zur umfassenden lizenzgebührenfreien Nutzung lizenziert wird und dessen Sourcecode verfügbar ist, und/oder
 - 6.1.2 deren Lizenzbedingungen von der „Open Source Initiative“ und/oder der „Free Software Foundation“ als Freie Softwarelizenzen oder Open Source Softwarelizenzen auf deren Internetseiten anerkannt wurden, und/oder
 - 6.1.3 die als Public Domain Software angeboten wird.
- 6.2 Voraussetzung für den Einsatz von FOSS
FOSS darf in Produkten, Technologien und Services (einschließlich Hardware mit integrierter Software), die an Cellforce vertrieben, lizenziert, übergeben oder sonst zur Verfügung gestellt oder für Cellforce entwickelt werden (im Folgenden: „Vertragsprodukte“) nur eingesetzt werden, wenn sämtliche Lizenzanforderungen der eingesetzten FOSS erfüllt sind und alle nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:
 - 6.2.1 Der Einsatz von FOSS in den Vertragsprodukten darf nicht in einer Art erfolgen, die einen Copyleft-Effekt für im Rahmen des Vertrages neu entwickelte oder vorbestehende proprietäre Software auslöst. Ausgenommen sind Anpassungen innerhalb von vorbestehenden FOSS-Komponenten (z.B. Fehlerbehebungen und Anpassungen an die konkrete Hardware) und mit Cellforce abgestimmte Einzelfälle.
 - 6.2.2 Es darf keine FOSS eingesetzt werden, deren Lizenzbedingungen verlangt, dass

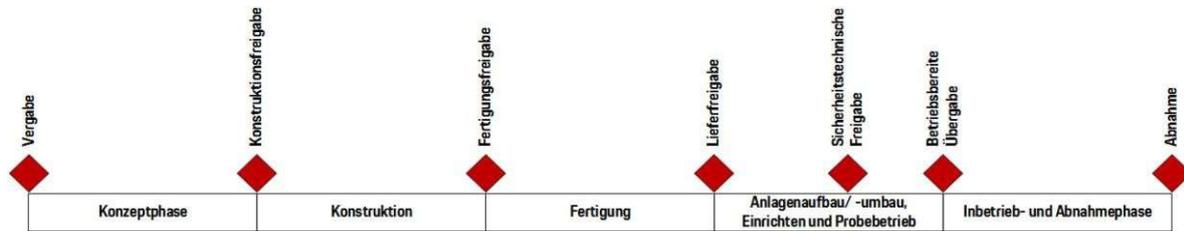
- dem Nutzer die Installation oder das Ausführen modifizierter Software auf einer Hardware mit integrierter Software (sog. Embedded-System, insbesondere Kraftfahrzeuge) ermöglicht wird, außer soweit dem Vertragspartner ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass die vom Vertragspartner zu liefernde Software nicht auf einem solchen Embedded-System mit technischen Sicherheitsmechanismen (z.B. Signaturverfahren) eingesetzt wird.
- Die in dieser Ziffer 6.2 geregelten Voraussetzungen gelten ohne weitere Hinweise und Aufforderung durch Cellforce auch für jedes Update der Software, welches in den Vertragsprodukten zum Einsatz kommt, unabhängig von der Bereitstellungsart der Software (z.B. Source Code, Binary, SaaS, Container).
- 6.3 **Zusicherung**
- Unbeschadet anderer Rechte von Cellforce sichert der Vertragspartner Cellforce zu, dass er die Vorgaben aus Ziffer 6.2 sowie sämtliche Anforderungen der relevanten Lizenzen für sämtliche von ihm für Vertragsprodukte eingesetzte FOSS einhält, die Vertragsprodukte keine weitere FOSS enthalten und auch darüber hinaus keine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen vorliegt.
- 6.4 **Rechtsfolgen und Entschädigung**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Nichteinhaltung oder Späteinhaltung der (i) Lizenzvorgaben der in den Vertragsprodukten verwendeten FOSS oder sonstiger urheberrechtlicher Bestimmungen und (ii) in den Ziffern 6.2 und 6.3 festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Zusicherungen zu folgendem:
- 6.4.1 Sofern FOSS nicht lizenzkonform in Vertragsprodukten verwendet wird, tauscht der Vertragspartner diese umgehend und auf eigene Kosten gegen eine andere Softwarekomponente, deren Einsatz nicht gegen Lizenzanforderungen oder geltendes Urheberrecht verstößt, aus.
- 6.4.2 Der Vertragspartner ersetzt Cellforce alle entstandenen und aus der Nichteinhaltung oder verspäteten Einhaltung resultierenden Kosten, Ausgaben und Schäden.
- Fehlt eine der in Ziffer 6.3 zugesicherten Eigenschaften, gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und das betroffene Vertragsprodukt als mangelhaft.
- 7. Allgemeine Durchführung**
- 7.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und für den Auftraggeber tätigen Dritten, insbesondere solchen, durch die Beistellungen des Auftraggebers erbracht werden. Dessen ungeachtet erfolgt die Erbringung der Leistungen unter der verantwortlichen Leitung des Auftragnehmers. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter behält der Auftragnehmer die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 7.2. Vor Beginn der Aufstellungs- bzw. Montagearbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle oder den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit und Geeignetheit zu prüfen. Werden seine Leistungen später beanstandet, kann er sich auf Mängel der Baustelle, des Aufstellungsortes oder der sonstigen Vorarbeiten, die für ihn bei der Prüfung erkennbar waren oder später erkennbar wurden, nur berufen, wenn er den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach dem Zeitpunkt, ab welchem der jeweilige Mangel erkennbar war oder wurde, schriftlich hingewiesen hat.
- 7.3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den Fortgang der Arbeiten laufend, mindestens wöchentlich, informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erarbeitung der Vertragsleistungen während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Arbeitsergebnisse zu nehmen, die mit den Vertragsleistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber die gleichen Rechte gegenüber eventuellen Subunternehmern des Auftragnehmers hat.
- 7.4. Soweit bei Erbringung der Vertragsleistungen Veränderungen oder Verbesserungen der Vertragsleistungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren und dessen Entscheidung über eine Änderung der Vertragsleistungen einzuholen. Werden vom Auftragnehmer während der Projektentwicklung aufgrund technischer Innovation Einsparpotentiale hinsichtlich der Erstellung der Anlage festgestellt, deren Umsetzung der Auftraggeber zustimmt, werden diese jeweils hälftig den Vertragspartnern gutgeschrieben, sofern das Einsparpotential nachweislich auf den Auftragnehmer zurückzuführen ist, im Übrigen kommt die Einsparung allein dem Auftraggeber zu Gute.
- 8. Änderung der Vertragsleistungen**
- 8.1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Vertragsleistungen einschließlich Erweiterungen der Anlage oder des Entfalls einzelner Anlagenteile zu verlangen. Der Auftragnehmer wird die Auswirkungen geänderter Vertragsleistungen auf die Vergütung unter Berücksichtigung der vereinbarten Konditionen für Änderungen der Vertragsleistungen gemäß dem Angebotsverhandlungsprotokoll und den zeitlichen Rahmen unverzüglich mitteilen.
- 8.2. Sollten sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Höhe eventueller Mehr- oder Minderkosten und/oder eine Verschiebung des Abnahmetermins und/oder sonstiger vertraglich festgelegter Termine nicht einigen können, kann der Auftraggeber vor seiner Entscheidung über die Durchführung der Änderung vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser eine schriftliche Kalkulation der Zusatzarbeiten bzw. Mehr- oder Minderaufwendungen vorlegt und dass er seine gegebenenfalls zu ändernden Produktionspläne offenlegt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über seine Entscheidung informieren.
- 8.3. Liegt eine technische Einigung zwischen den Parteien zu der Änderung vor, hat der Auftragnehmer diese nach Anweisung durch den Auftraggeber umzusetzen, auch wenn die Bestätigung der Beschaffungsabteilung des Auftraggebers gemäß dem Angebotsverhandlungsprotokoll noch aussteht.
- 9. Projektleitung**
- 9.1. Die Ansprechpartner für die gesamte Dauer der Auftragsabwicklung werden im Angebotsverhandlungsprotokoll für den Auftraggeber und für den Auftragnehmer benannt. Die Ansprechpartner haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Parteien zu koordinieren sowie in ihrem Einflussbereich die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen.
- 9.2. Ein Wechsel von Ansprechpartnern ist vorab schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der von ihm benannte neue Ansprechpartner von ihm vorab mit dem Projekt ausreichend vertraut gemacht wird. Der Auftragnehmer trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs und der Einarbeitung des neuen Ansprechpartners. Der Auftraggeber kann einem Austausch des Ansprechpartners aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn dieser nicht ausreichend qualifiziert ist oder nicht die Gewähr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bietet. Aus den gleichen Gründen kann der Auftraggeber einen Austausch des Ansprechpartners verlangen.
- 9.3. Soweit dies nach dem Inhalt und Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers erforderlich ist, wird dieser einen Fachbauleiter stellen, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ziffer 9.2 gilt entsprechend.
- 10. Mitarbeiterinsatz, Subunternehmer, Mindestlohn, Terrorscreening**
- 10.1 Für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen und Aufgaben setzt der Auftragnehmer nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weder Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) noch Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Zustimmung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch zwei vertretungsberechtigte Personen auf Seiten des Auftraggebers soweit diese nicht bereits im Angebotsverhandlungsprotokoll erteilt wurde. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung verantwortlicher Vertragspartner.
- 10.3 In jedem Fall hat der Auftragnehmer beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch von ihm beauftragte Subunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der Auftragnehmer haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.
- 10.4 Subunternehmer sind auf die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen insbesondere zu Schutzrechten gemäß Ziffer 25 und zum Umgang mit Informationen gemäß Ziffern 27 und 28 zu verpflichten.
- 10.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Der Auftragnehmer wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend verpflichten.
- 10.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem Auftraggeber darüber hinaus einen etwaigen, aus einem Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat diesen nicht zu vertreten. Dieselbe Verpflichtung trifft den Auftragnehmer, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt. Sollte der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers auf Zahlung

- des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmers Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend macht.
- 10.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Cellforce Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, 881/2002 sowie 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Der Auftraggeber kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen.
- 10.8 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der vorstehenden Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese Klassifikation gemäß KRL P10: 2.3 angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weiterhin hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle einer Inanspruchnahme seitens der Sozialversicherungsträger und sonstiger Dritter freizustellen.
- 11. Termine und Verzug**
- 11.1. Wird erkennbar, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Terminplan insgesamt oder in Teilen nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren und konkrete Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändern sich in keinem Fall die vereinbarten Liefertermine.
- 11.2. Alle Schäden, die dem Auftraggeber als Folge einer unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, dieser hat das Unterbleiben oder die Verspätung der Unterrichtung nicht zu vertreten. Die Haftung unter dem Gesichtspunkt des Verzugs bleibt hiervon unberührt.
- 11.3. Hält der Auftragnehmer die Fristen und Termine, für die im Angebotsverhandlungsprotokoll eine Vertragsstrafe vorgesehen ist (Einzelfristen), nicht ein, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettogesamtauftragswertes pro angefangenem Arbeitstag, für alle Einzelfristen zusammen maximal 5 % des Nettogesamtauftragswertes, zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten. Arbeitstag ist jeder Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an dem im Angebotsverhandlungsprotokoll genannten Werk des Auftraggebers sowie alle sonstigen Tage, an denen in dem im Angebotsverhandlungsprotokoll genannten Werk des Auftraggebers produziert wird, sofern keine Umbaumaßnahmen stattfinden. Ist der Auftragnehmer bereits hinsichtlich einer Einzelfrist im Verzug, kann hinsichtlich weiterer Einzelfristen eine weitere Vertragsstrafe nur beansprucht werden, wenn hinsichtlich dieser ein zusätzlicher oder neuer Verzug des Auftragnehmers vorliegt, wobei das Verschulden jeweils vermutet wird. Nach Erreichen des Höchstbetrages von 5 % des Nettogesamtauftragswertes kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Für die Kündigung gelten die Bestimmungen nach Ziffer 26.
- 11.4. Das Recht des Auftraggebers, einen tatsächlich darüberhinausgehenden höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe in diesen Fällen auf den Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 11.5. Die Vertragsstrafe kann auch noch bei der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 11.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 12. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 13. Preis, Verwendungsort**
- Der vereinbarte Preis gilt frei Verwendungsort und schließt alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Verwendungsort zu bewirken hat, insbesondere die in Ziffer 2 aufgeführten Leistungen sowie alle sonstigen Nebenkosten.
- Verwendungsort ist das im Angebotsverhandlungsprotokoll genannte Werk, sofern sich aus dem Lastenheft nichts anderes ergibt.
- Der Auftragnehmer hatte vor Angebotsabgabe die Möglichkeit den Verwendungsort zu besichtigen und/oder Einsicht in die Planungsunterlagen des Auftraggebers zu nehmen und sich somit über die baulichen Gegebenheiten und die Möglichkeiten der Anlieferung zu informieren und die baulichen Gegebenheiten und die Möglichkeiten der Anlieferung in seinem Angebot berücksichtigt.
- Soweit Einheitspreise vereinbart sind, sind diese Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn sich Massenänderungen ergeben.
- 14. Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist und die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
30 % nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegen eine Anzahlungbürgschaft gem. Ziffer 23.1.
50 % nach betriebsbereiter Übergabe gem. Ziffer 16.5,
20 % nach erfolgreicher Abnahme mit Abnahmeprotokoll gem. Ziffer 17, spätestens jedoch 3 Monate nach dem vereinbarten Abnahmetermin und Herstellung der Abnahmefähigkeit sowie schriftlicher Anzeige davon, sofern sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber alleine zu vertreten hat. Bei Vorliegen von Mängeln gilt Ziffer 17.2.
- 14.2 Soweit eine Abrechnung gemäß Einheitspreis nach Aufmaß vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Leistungsfortschritt gemäß den vereinbarten Meilensteinen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 14.3 Bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen und ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Zahlungen setzen weiterhin die Vorlage von Bürgschaftsurkunden voraus, soweit der Vertrag Bürgschaften vorsieht.
- 14.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen den Auftraggeber entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Auftraggeber kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
- 15. Qualitätssicherung und -kontrolle**
- Bezüglich der Qualitätssicherung gelten die Bestimmungen des Lastenhefts und der mitgeltenden Unterlagen. Über die dort etwa vorgesehenen Prüfungen hinaus behält sich der Auftraggeber vor, eine zusätzliche stichprobenweise Überprüfung der vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen durchzuführenden Qualitätssicherungsmaßnahmen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die personellen und sachlichen Kosten für solche zusätzlichen Überprüfungen trägt der Auftraggeber.

16. Projektablauf

16.1. Schaubild

Das nachfolgende Schaubild illustriert den Ablauf der Anlagenplanung und -errichtung



16.2. Konstruktions-, Fertigungs- und Lieferfreigabe

Voraussetzung für den Beginn der Konstruktion, der Fertigung und des Aufbaus der Anlage / des Umbaus der Anlage ist jeweils die schriftliche Freigabe nach Maßgabe des Lastenhefts durch den Auftraggeber. Hierzu hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich aufzufordern. Die Freigabe ändert nichts an der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers für die Ordnungsgemäßheit und Geeignetheit der von ihm gewählten Leistungserbringung.

16.3. Anlagenaufbau/ -umbau, Einrichten

Der Anlagenaufbau/ -umbau und das Einrichten am Verwendungsort durch den Auftragnehmer erfolgt nach Lieferfreigabe durch den Auftraggeber.

16.4. Probetrieb

16.4.1. Während des Probetriebs hat der Auftragnehmer die Funktionen und Eigenschaften der Anlagen zu überprüfen und hierbei erkannte Mängel und Fehler zu beseitigen. Der Probetrieb erfolgt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Er wird unter betrieblichen Serienbedingungen beim Auftraggeber durchgeführt. Der Probetrieb erfolgt grundsätzlich unter zeitweiser Einbeziehung des Fertigungspersonals des Auftraggebers.

16.4.2. Voraussetzung für die Einbeziehung des Bedienerpersonals des Auftraggebers ist die vorherige sicherheitstechnische Freigabe sowie die Schulung des Bedienerpersonals. Dies setzt voraus, dass der Auftragnehmer nachweist, dass die Anforderungen des § 6 der Betriebssicherheitsverordnung eingehalten sind und der Betrieb der Anlage durch das Bedienerpersonal des Auftraggebers gefahrlos möglich ist. Grundsätzlich sollten alle Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzmaßnahmen des Normalbetriebs bereits soweit wie möglich ergriffen worden sein. Für alle verbliebenen Gefahren muss durch den Auftragnehmer auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein Sicherheitskonzept erarbeitet und umgesetzt werden, das neben den bereits wirksamen Sicherheitseinrichtungen der Anlage noch weitere Maßnahmen und/oder vorübergehende Einrichtungen enthält.

16.4.3. Während des Probetriebs ist der Auftragnehmer für die Instandhaltung und Störungsbeseitigung verantwortlich. Das Instandhaltungspersonal des Auftraggebers ist in diesem Zeitraum vom Auftragnehmer zu schulen und bei der Störungsbeseitigung einzubeziehen.

16.4.4. Schäden, die während des Probetriebs unter Verstoß gegen die vom Auftragnehmer mitgeteilten Bedienungsvorschriften durch das Personal des Auftraggebers verursacht werden, trägt der Auftraggeber, es sei denn dieser hat den Verstoß nicht zu vertreten.

16.4.5. Die Gesamtdauer des Probetriebs ergibt sich aus dem Angebotsverhandlungsprotokoll oder den darin aufgeführten Anlagen bzw. Unterlagen.

16.4.6. Tritt während des Probetriebs eine Störung auf, durch die der Probetrieb unterbrochen oder wesentlich eingeschränkt wird, so ist der Probetrieb um die Dauer dieser Störung zu verlängern, es sei denn die Störung ist vom Auftraggeber zu vertreten.

16.4.7. Mit dem Beginn des Probetriebs oder mit irgendwelchen Ereignissen während des Probetriebs sind weder der Gefahrübergang, die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungsfrist verbunden.

16.4.8. Während des Probetriebs sind alle Änderungen an der Anlage und ihrer Betriebsweise vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

16.5. Betriebsbereite Übergabe

16.5.1. Die betriebsbereite Übergabe erfolgt gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Terminplan.

16.5.2. Nach der betriebsbereiten Übergabe beginnt die Inbetriebnahmephase der Anlage unter Serienbedingungen und der Nachweis der vereinbarten Funktionen und Eigenschaften unter Serienbedingungen sowie der Nachweis etwa vereinbarter Verfügbarkeiten.

16.5.3. Während der Inbetriebnahmephase gemäß Ziffer 16.5.2 auftretende Mängel hat der Auftragnehmer zu beseitigen.

16.5.4. Mit der betriebsbereiten Übergabe oder mit irgendwelchen Ereignissen während der Inbetriebnahmephase gemäß Ziffer 16.5.2 sind weder der Gefahrübergang,

noch die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungsfrist verbunden.

17. Abnahme

17.1. Voraussetzung für die Abnahme ist der vom Auftragnehmer zu erbringende Nachweis der Vertragsgemäßheit der Anlage. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebotsverhandlungsprotokoll oder der Bestellung sowie den jeweiligen Anlagen.

17.2. Werden lediglich unwesentliche Mängel festgestellt, welche die Funktion der Anlage nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesem Falle einen angemessenen Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einzubehalten; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Gleiches gilt für Fälle des § 640 Abs. 2 BGB. Die Höhe des Gewährleistungseinhalts oder der Gewährleistungsbürgschaft nach Ziffer 23.4 wird auf den hier genannten Einbehalt angerechnet.

17.3. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber schriftlich die Bereitschaft der Anlage zur Abnahme an. Der Abnahmetermin wird dann gemeinsam festgelegt. Die Abnahme ist schriftlich in Form eines Abnahmeprotokolls zu erklären. Zahlungen sind keine Abnahme.

17.4. Sollte der Auftraggeber die Abnahme der Anlage aus Gründen, die alleine er zu vertreten hat, unterlassen, gilt die Anlage 3 Monate nach dem im Angebotsverhandlungsprotokoll angegebenen oder später einvernehmlich angepassten Abnahmetermin und Herstellung der Abnahmefähigkeit sowie schriftlicher Anzeige davon als abgenommen.

17.5. Mehraufwendungen des Auftraggebers durch erforderliche wiederholte Abnahmen trägt der Auftragnehmer, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.

18. Gefahrübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage auf den Auftraggeber über.

19. Eigentumsübertragung

Spätestens mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an der Anlage und sämtlichen zugehörigen Materialien / Teilen sowie den technischen Unterlagen und Dokumentationen auf den Auftraggeber uneingeschränkt über. Werden vom Auftraggeber Voraus- oder Teilzahlungen erbracht, für die keine Sicherheiten gestellt sind oder werden, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils anteilig das (Mit-)Eigentum an der Anlage bzw. der noch nicht verbauten Materialien Zug um Zug entsprechend dem Anteil der geleisteten Zahlungen am Gesamtpreis.

20. Gewährleistung

20.1. Soweit nicht das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht, leistet der Auftragnehmer für einen Zeitraum von 36 Monaten beginnend mit der Abnahme Gewähr für die Einhaltung der in Ziffer 2 vereinbarten Vorgaben, für die Eignung und Mangelfreiheit der Materialien und Zuliefererteile sowie die Abwesenheit von sonstigen Mängeln der Anlage. Weiterhin gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Anlage für den im Vertrag vorgesehenen Zweck geeignet ist und eine für den Instandhaltungsaufwand günstige Konstruktion mit hohem Laufzeitfaktor aufweist. Die Rechtsmängelgewährleistung richtet sich nach Ziffer 25.

20.2. Liegt ein Mangel vor, stehen dem Auftraggeber folgende Gewährleistungsrechte zu: Er kann zunächst Nacherfüllung verlangen, wobei die Wahl der Art der Nacherfüllung beim Auftraggeber liegt. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist die Fristsetzung von Gesetzes wegen entbehrlich, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann zudem Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel nicht zu vertreten.

20.3. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers, die nicht unbillig verweigert werden darf, die Nachbesserung selbst vornehmen

- oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das Recht zur Selbstvornahme nach Ziffer 20.2 bleibt unberührt.
- 20.4. Mängelansprüche können innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder eventueller Garantiefristen geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Mängel dem Auftragnehmer vor Ablauf der jeweiligen Frist mitgeteilt worden sind. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
- 20.5. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit und im Falle einer gewährten Garantie die Garantiezeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls schriftlich zu beantragen.
- 20.6. Der Auftragnehmer ist auch für Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt für Subunternehmer und Lieferanten entsprechend.
- 20.7. Im Übrigen gelten, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 21. Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung**
Die Haftung des Auftragnehmers für Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 22. Versicherung**
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss eine dem Inhalt und Risiko des Vertrages und seiner unternehmerischen Bedeutung angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen und über die Vertragsdauer hinaus in gleichem Umfang aufrechtzuerhalten solange nach diesem Vertrag oder dem Gesetz Schadens-, Aufwendungsersatz- oder sonstige Ansprüche möglich sind.
- 23. Bürgschaften und Gewährleistungseinbehalt**
- 23.1. Ist eine Anzahlung des Auftraggebers vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Zustandekommen des Vertrags als Sicherheit für die zu leistenden Anzahlungen jeweils einschließlich Zinsen eine für den Auftraggeber kostenfreie, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Anzahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder einer Versicherung die innerhalb der EU oder des EWR zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist in Höhe der Anzahlungssumme inkl. MwSt. nach dem als Anlage zum Angebotsverhandlungsprotokoll beigefügten Muster.
- 23.2. Die Anzahlungsbürgschaft wird dem Auftragnehmer Zug-um-Zug in der Höhe zurückgegeben, wie der Auftraggeber Eigentum an der Anlage oder Teilen davon erwirbt oder sonst durch Leistung des Auftragnehmers einen Wertzuwachs erlangt.
- 23.3. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber mit Vertragsunterzeichnung als Sicherheit für die Vertragserfüllung einschließlich jeglicher vertraglichen oder vorvertraglichen Schadensersatzansprüche, für die Zahlung einer Vertragsstrafe, für die Erstattung von Überzahlungen jeweils einschließlich Zinsen eine kostenfreie, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder einer Versicherung, die innerhalb der EU oder des EWR zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, über 10 % des Gesamtauftragswertes inkl. MwSt. Die Bürgschaft hat dem als Anlage zum Angebotsverhandlungsprotokoll beigefügtem Muster zu entsprechen. Die Rückzahlung von Anzahlungen ist von der Vertragserfüllungsbürgschaft nicht erfasst. Soweit Mengenänderungen, Vertragsänderungen und/oder Zusatzleistungen den Gesamtauftragswert um mindestens 10% erhöhen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme zu verlangen.
Der Auftraggeber wird die Vertragserfüllungsbürgschaft mit Eintritt der Rechtswirkungen der Abnahme der Anlage an den Auftragnehmer zurückgeben.
- 23.4. Zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen, welche gegenüber dem Auftragnehmer nach Abnahme geltend gemacht werden, wird von der Schlusszahlung ein Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswertes (Brutto, d.h. inkl. MwSt.) abgezogen. Der Auftragnehmer hat das Recht den Gewährleistungseinbehalt durch eine kostenfreie, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft, in gleicher Höhe, eines Kreditinstituts oder einer Versicherung, die innerhalb der EU oder des EWR zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist - nach dem als Anlage zum Angebotsverhandlungsprotokoll beigefügten Muster - abzulösen.
Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder eventuell vereinbarter Garantiefristen zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, ist er berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten. Dies gilt nicht, soweit Mängelansprüche bereits verjährt sind.
- 23.5. Für alle Bürgschaften nach Ziffer 23 muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers der Verwendungsort oder der Sitz des Auftraggebers ist.
- 24. Ersatzteile**
- 24.1. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber als Bestandteil der Dokumentation einen Ersatzteilkatalog entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers für sämtliche Ersatz- und Verschleißteile unter Angabe aller zur reibungslosen Beschaffung beim jeweiligen Hersteller notwendigen Bestelldaten (Hersteller, Hersteller-Artikel-Nummer, etc.).
- 24.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber nach Abnahme 10 Jahre lang mit den von ihm selbst hergestellten Ersatz- und Verschleißteilen zu den im Angebotsverhandlungsprotokoll festgelegten Konditionen zu beliefern. Falls Ersatz- oder Verschleißteile durch solche mit vergleichbarer oder höherer Funktionalität ersetzt werden können, genügt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung durch Lieferung dieser Teile oder Mitteilung bei welchen Lieferanten diese bezogen werden können.
- 24.3. Der Auftragnehmer wird von dieser Belieferungspflicht frei, wenn er dem Auftraggeber sämtliche für eine Ersatzfertigung notwendigen Unterlagen (einschließlich enthaltenem Know-how), insbesondere Zeichnungen und Berechnungen in 3-facher Ausfertigung übergibt und dem Auftraggeber gem. Ziffer 25.4 und 25.5 die Nutzungsrechte an den Unterlagen sowie den für die Herstellung und Nutzung der Ersatzteile erforderlichen Schutzrechten ohne zusätzliche Kosten einräumt.
- 24.4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die eine geordnete Versorgung mit Ersatz- oder Verschleißteilen gefährden.
- 24.5. Die Gewährleistung und Haftung für vom Auftragnehmer gelieferte Ersatz- und Verschleißteile richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 20 und 21 dieses Vertrags. Die Gewährleistungsfrist sowie eventuelle Garantiefristen beginnen mit der Lieferung der Ersatzteile.
- 24.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ersatzteile und Verschleißteile auch über Dritte zu beziehen.
- 25. Schutzrechte, Rechtsmängelgewährleistung**
- 25.1. Der Auftragnehmer gewährleistet nach Ziffer 20.1, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Rechte Dritter verletzen. Dies gilt insbesondere auch für Rechte Dritter, die Verfahren zur Nutzung der Anlage betreffen und geeignet sind, eine weltweite ungestörte Lieferung von auf der Anlage gefertigten Teilen zu behindern. Er stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, ihm waren die Rechte des Dritten nicht bekannt und bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht erkennbar.
Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Lieferungen und Leistungen nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben erbringt und er nicht weiß und nicht erkennen konnte, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Rechte Dritter, die die Lieferung von auf der Anlage gefertigten Teilen tangieren oder eine ungestörte Benutzung der Anlage behindern könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber kann über eine Berücksichtigung solcher Rechte Dritter entscheiden.
- 25.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wenn ein Dritter bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Anlage einen Eingriff in ein Recht geltend macht, unverzüglich eine Klärung mit dem Dritten herbeizuführen, so dass dieser keine Rechte mehr gegen die Nutzung der Anlage oder die Lieferung von auf der Anlage gefertigter Teile geltend macht und der Auftraggeber die Anlage ungestört nutzen kann. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl auch verlangen, dass der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange die Anlage so abändert, dass diese die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, sofern hierdurch die Einhaltung der Spezifikation nach wie vor sichergestellt ist, oder die Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes von dem Dritten auf eigene Kosten zu erwerben.
- 25.3. Ist beides nicht möglich, erfolglos, oder erfolgt dies nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist oder wird dies unberechtigt verweigert, dann stehen dem Auftraggeber die vertraglichen und gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Änderungen oder den notwendigen Rechtserwerb auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen, damit die Anlage keine Rechte Dritter verletzt.
- 25.4. Soweit die vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen und die übergebenen Unterlagen und Dokumentationen oder Teile hiervon (auch Ersatzteile) durch Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster oder sonstige Rechte (nachfolgend "Altschutzrechte" genannt) geschützt sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, bei Veräußerung der Anlage übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein das jeweilige Recht im Hinblick auf die konkrete Anlage zu nutzen. Der Auftragnehmer wird nach Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich Auskunft über diese Rechte geben. Soweit zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes ein patentgeschütztes Verfahren ausgeübt werden muss, gilt Satz 1 entsprechend. Bei urheberrechtlichen Nutzungsrechten bezieht sich die Rechteinräumung auf alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Recht zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und zu bearbeiten. Im Falle der Kündigung des Vertrages gilt Ziffer 26.7.
- 25.5. Soweit im Rahmen der zu erbringenden Leistung schutzfähige Arbeitsergebnisse (nachfolgend "Neuschutzrechte" genannt) entstehen, stehen diese dem Vertragspartner zu, dessen Mitarbeiter diese Arbeitsergebnisse erzielt haben. An den Neuschutzrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein zeitlich und

- örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht; dies beinhaltet das Recht zur Unterlizenzierung.
- 25.6. Sind Mitarbeiter von beiden Vertragspartnern an dem schutzfähigen Arbeitsergebnis beteiligt, so werden die Vertragspartner die Erfindung gemeinsam zum Patent/Gebrauchsmuster anmelden. Die Vergabe von Lizenzen an diesen gemeinsamen Schutzrechten erfolgt nur gemeinsam, über die Handhabung dieser gemeinsamen Schutzrechte werden sich die Vertragspartner im Einzelfall abstimmen.
- 26. Kündigung und Rücktritt**
- 26.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit bis zur Fertigstellung der Anlage ordentlich zu kündigen.
- 26.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor,
- 26.2.1. wenn eine Freigabe gemäß Ziffer 16.1 auch nach dem zweiten Versuch vom Auftraggeber berechtigt verweigert wird.
- 26.2.2. wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder erkennbar wird, welche geeignet ist, die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – zu gefährden und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Frist, nach Wahl des Auftragnehmers weder die vollständige Werkleistung noch eine angemessene Sicherheitsleistung erbringt.
- 26.3. Besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung und hat der Auftragnehmer diesen zu vertreten, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit diese für den Auftraggeber unter zumutbaren Umständen verwertbar sind.
- 26.4. Liegt kein wichtiger Grund zur Kündigung vor, ersetzt der Auftraggeber die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten, bis maximal zur Höhe des Auftragswerts. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 26.5. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung oder zum Rücktritt aus sonstigen gesetzlich vorgesehenen Gründen bleibt unberührt.
- 26.6. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 26.7. An den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 25.4 und 25.5 ein.
- 27. Geheimhaltung**
- 27.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer 27 der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, und Dritten weder im Ganzen noch zu irgendeinem Teil direkt oder indirekt zu übermitteln oder zugänglich zu machen und ausschließlich nach Maßgabe und für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und nur denjenigen ihrer Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages benötigen und ihrerseits einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Mit Cellforce nach § 15 AktG verbundene Unternehmen gelten dabei für Cellforce nicht als Dritte im vorstehenden Sinne.
- „Vertrauliche Informationen“ sind alle schriftlichen, mündlichen, elektronischen, visuellen, oder alle anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Mitteilungen, Dokumente, Offenlegungen, Materialien oder sonstige Informationen der offenlegenden Vertragspartei, insbesondere Daten, Knowhow, Quellcodes, technische und nichttechnische Informationen, Materialien, Prototypen, Muster, Spezifikationen, Preise und sonstige betriebliche Informationen, und einschließlich sämtlicher Vervielfältigungen hiervon, die der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ oder „geschützt“ gekennzeichnet sind oder sich der Geheimhaltungswille der offenlegenden Vertragspartei aus der Natur der Information oder in sonstiger Weise ergibt.
- Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, soweit die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass solche Informationen:
- zum Zeitpunkt der Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei bekannt, allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich waren;
 - nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung ohne direkte oder indirekte Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit frei zugänglich wurden;
 - nach ihrer Übermittlung oder Zugänglichmachung der empfangenden Vertragspartei von einem hierzu berechtigten Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei übermittelt oder zugänglich gemacht wurden;
 - von der empfangenden Vertragspartei ohne Verwendung der, oder Bezugnahme auf die, Vertraulichen Informationen der offenlegenden

- Vertragspartei geschaffen oder entwickelt wurden;
- von der offenlegenden Vertragspartei ausdrücklich in Textform als nicht vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben wurden; oder
 - die empfangende Vertragspartei aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.
- Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 27.1 gelten für die Laufzeit des Vertrages bzw. dessen Durchführung und einen Zeitraum von fünf Jahren danach.
- Keine Dritten i.S. dieser Regelung sind die im Rahmen des Projekts eingesetzten Sublieferanten und Subdienstleister, vorausgesetzt, dass diese einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen dieser Ziffer 27.1 entspricht, wobei eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen auf diejenigen Vertraulichen Informationen zu beschränken sind, die diese benötigen, um ihre Leistungen für die empfangende Vertragspartei zu erbringen.
- 27.2 Der Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cellforce mit der Geschäftsverbindung werben.
- 28. Informationssicherheit**
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen und Daten von Cellforce, insbesondere Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 27.1 (nachfolgend "Cellforce-Daten") nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Cellforce-Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung von Cellforce ist der Vertragspartner verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem von Cellforce vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und Cellforce das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.
- 29. Datenschutz und Zuordnung von Daten**
- 29.1 Erhält der Vertragspartner bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und Cellforce dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner im Auftrag von Cellforce ist – bevor der Vertragspartner Zugriff auf personenbezogene Daten von Cellforce erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die Cellforce hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Vertragspartner sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Cellforce oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen Cellforce und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 29.2 Die Vertragsleistungen müssen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO) erbracht werden, soweit diese Anforderungen auf die Vertragsleistungen anwendbar sind. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall Cellforce auf Nachfrage die Dokumentation der Umsetzung dieser Anforderungen zur Verfügung und gewährleistet, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) erfüllt werden können.
- 29.3 Der Vertragspartner erkennt an, dass alle Daten, die bei Cellforce, dem Vertragspartner, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, Cellforce zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data - Zwecke“ verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Vertragspartners, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.
- Recht des Auftragnehmers, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.
- 30. Compliance und Nachhaltigkeit**
- 30.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und deren Rechte von Mitarbeitern. Der Vertragspartner ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.

- 30.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat der Vertragspartner Cellforce unverzüglich zu unterrichten und Cellforce mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Vertragspartner, Cellforce unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Cellforce berechtigt, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung einzuleiten. Es obliegt Cellforce auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Vertragspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.
- 30.3 Der Vertragspartner stellt Cellforce, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von Cellforce oder von einem von Cellforce beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 30.4 Soweit Cellforce oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Vertragspartners verlangen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 30.5 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“.
- 31. Vertragssprache**
Die Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z.B. Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat die deutsche Version bei Widersprüchen und Abweichungen Vorrang.
- 32. Allgemeine Bestimmungen**
- 32.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen, um die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen. Dies gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.
- 32.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 32.3 Erfüllungsort ist der im Angebotsverhandlungsprotokoll bezeichnete Verwendungsort, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 32.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, wobei sich der Auftraggeber die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des Auftragnehmers Ansprüche geltend zu machen.